

2.14	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge			
2.14.1	Nicht öffentliche Ladepunkte	max. 50 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben max. 1.000 € Förderobergrenze pro Ladepunkt	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Förderung ausschließlich nach der De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013. ✓ Förderfähig ist stationäre Normalladeinfrastruktur mit einer Ladeleistung von mindestens 11 kW und maximal 22 kW. ✓ Zuwendungsfähige Ausgaben für Normalladepunkte sind zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Ladesäule, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, - Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, - Anfahrschutz, Beleuchtung, - Tiefbau, Fundament, - Montage und Inbetriebnahme, - Netzanschluss, - Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses. 	Nr. 2.14 Nr. 6.14
2.14.2	Öffentliche Ladepunkte	max. 50 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben max. 5.000 € Förderobergrenze pro Ladepunkt		